

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Elkerhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) Vom 25.02.1952 (GVBl. I. S. 11) und den Vorschriften des hessischen Gesetzes über kommunale Aufgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225 in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 17. Juni 1991 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Elkerhausen der Gemeinde Weinbach beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen/Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dient.
- (2) Jede Annahme zur Inanspruchnahme der vorgenannten Einrichtung obliegt als öffentlich-rechtliche Angelegenheit ausschließlich der Gemeinde Weinbach, vertreten durch den Gemeindevorstand. Benutzer müssen alle beabsichtigten Veranstaltungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anmelden.
- (3) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus erfolgt nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung, sofern der Gemeindevorstand, in unaufschiebbaren Fällen der Bürgermeister, im einzelnen nicht etwas anderes zuläßt. Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Parteien, Gruppen und Einzelpersonen erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die festgelegten Gebühren als verbindlich an.

§ 2

Benutzungsgrundsätze, Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Die Kosten für die Beseitigung der durch die Benutzung entstandenen Schäden sowie die Wiederbeschaffungskosten für zerstörte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswegen, die durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen und nicht als normale Abnutzung anzusehen ist. Der Benutzer hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Gemeinschaftsräumen zu sorgen. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer übernimmt die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände von dem Beauftragten der Gemeinde und sind auch bei diesem wieder zurückzugeben. Er hat die Auslegung des Hallenbodens, die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Gemeinde selbst zu besorgen, andernfalls werden die entstanden Lohnkosten usw. in Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt für diese Arbeiten ist mit dem Beauftragten abzusprechen, so dass die vor- und nachher stattfindenden Nutzungen möglichst nicht behindert werden. Im Anschluß an jede Nutzung sind alle Räume wieder so herzurichten, wie zu Beginn der Nutzung übergeben wurden. Die Einrichtung, die Schankanlage, die Küche sowie das gesamte Inventar sind in einem einwandfreien pfleglichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die der Einrichtung und den Einrichtungsgegenständen nicht schaden können und bei Übertragung auf Schürfwunden keine Entzündungen hervorrufen. Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.

- (1) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung der Einrichtung einen Verantwortlichen für die Veranstaltung zu benennen und dessen Einverständnis zu bestätigen. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen der Gemeinde oder des von ihr Beauftragten Folge zu leisten

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Vereinen, Verbänden, den Kirchen und Parteien der Gemeinde Weinbach steht das Dorfgemeinschaftshaus für ihre kulturellen, geselligen, sportlichen, bildenden, politischen und sonstigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn dieselben nicht auf die Erzielungen von Einnahmen gerichtet sind. Die bei der Benutzung der Küche entstehenden Stromkosten und die Kosten, die der Gemeinde für die Benutzung unmittelbar in Rechnung gestellt werden, sind von Benutzern der vorgenannten Art zu erstatten
Bei auswärtigen Benutzern der vorgenannten Art entscheidet der Gemeindevorstand über die Erhebung einer Benutzungsgebühr.
- (2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

Gruppenraum	für den	für die
große Halle		
a) Familienfeiern (Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen u.ä.)		
für den ersten Tag	80,- DM	120,- DM
für den zweiten und jeden weiteren Tag	40,- DM	60,- DM
b) Beerdigungskaffe	60,- DM	80,- DM
c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen		
für den ersten Tag		100,- DM
für den zweiten und jeden weiteren Tag		50,- DM
zuzüglich 25,- DM für jeden verzapften Hektoliter Bier.		

Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch für einen Benutzungstag 150,- DM und jeden weiteren Tag 75,- DM.

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostenersatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nachdem Verbrauch berechnet. In vorstehendem § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

§ 6

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie sonstigem Inventar aus dem Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den

1.Nachtrag

Nachtrag zur Benutzung- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach in dem Ortsteil Elkerhausen.

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 3. Juni 1992 folgenden

Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach Ortsteil Blossenbach beschlossen:

Art. I

An § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Benutzer verpflichtet sich, Speisen und Getränke bei Veranstaltungen grundsätzlich nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben, sowie die Verwendung von Einwegmaterialien (Plastikgeschirr, Styropor- und Pappschalen, Plastikbecher, -bestecke, Einwegflaschen und Getränkedosen) zu unterlassen.

Diese Regelung soll dazu beitragen, eine Reduzierung des anfallenden Mülls bei Veranstaltungen vorzunehmen. Gleiches gilt auch für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillhütten.“

Art. II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach in dem Ortsteil Elkerhausen tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 3. Juni 1992